Folgende Unterlagen werden gegebenenfalls benötigt

eine Kopie der Sterbeurkunde
eine Kopie der letzten Sparbuchseite (wird durch Postbank Filiale erstellt; Sparbuch vorher nachtragen lassen)
ein Erbschein
ein europäisches Nachlasszeugnis
eine Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts mit allen darin aufgeführten eröffneten Dokumenten (Testamente, Erbverträge etc.)
eine gerichtlich bestätigte Annahmeerklärung des Testamentsvollstreckers
das Testamentsvollstreckerzeugnis
die Bestallungsurkunde des Nachlasspflegers und ggf. den Genehmigungsbeschluss des Nachlassgerichts
die Bescheinigung des Nachlassgerichts über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft
Betreuerausweis
eine Generalvollmacht/Vorsorgevollmacht (notarielle Generalvollmachten nur als Ausfertigung)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Postbank Erbentelefon. Sie erreichen uns unter folgender kostenfreier Rufnummer:

Postbank Erbentelefon: **0228 5500 5548** Montag bis Freitag: 08.00–20.00 Uhr Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG Marketing Privatkunden Bundeskanzlerplatz 6 53113 Bonn

Papier aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung 678 146 007 Stand: Dezember 2022

Wegweiser für Hinterbliebene

Alles Wichtige zur Nachlassabwicklung



Digitaler Nachlass Wichtiges

Digitaler Nachlass

Die Daten, die Verstorbene im Netz hinterlassen, sind enorm – und werden immer größer. E-Mails, Benutzerkonten bei verschiedensten Unternehmen, Social-Media sind nur einige Stichpunkte. Eine Übersicht zu gewinnen, ist äußerst schwierig. Nur in den wenigsten Fällen gibt es eine noch zu Lebzeiten formulierte Verfügung, die regelt, was zu tun ist.

Besteht eine solche Verfügung nicht, wird es schwierig. Rechtlich sind keine allgemeinen Vorgaben gesetzt. Wie verfahren wird, entscheiden dann die Anbieter. Manche löschen das Benutzerkonto, andere gewähren den Erben Zugriff. Geregelt ist dies in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Google, Facebook, Instagram & Co.

Jeder Einzelne muss kontaktiert werden, in der Regel mit Vorlage von Sterbeurkunde und Erbnachweis. Erkundigen Sie sich, ob eventuell eine Verfügung im Sterbefall hinterlegt ist.



Wir hoffen, die Informationen der Broschüre helfen Ihnen, und wir wünschen Ihnen viel Kraft für die Erledigung aller jetzt notwendigen Angelegenheiten.

In den ersten Tagen

Neben ersten Fragen zu behördlichen Pflichten und der Bestattung kommen auf Sie als Hinterbliebene Aufgaben zu, die Sie am besten zeitnah erledigen, um die Angelegenheiten des Verstorbenen und damit oft auch Ihre Angelegenheiten als Erben zu regeln:

- Zugriff auf Bankkonto prüfen (bei Gemeinschaftskonten an Freistellungsauftrag denken)
- Lebens-, Unfall- und Sterbegeldversicherung informieren
- Krankenversicherungsschutz für Hinterbliebene sichern
- Pflegeversicherung informieren und Abrechnung prüfen
- Arbeitgeber und Berufsgenossenschaft informieren
- Haftpflicht-, Rechtsschutz-, Hausrat-, Wohngebäudeversicherung etc. informieren/kündigen
- Wichtiges rund um Haus oder Wohnung regeln (z. B. Stromanbieter, Internetprovider)
- Auto ummelden und/oder Versicherung informieren
- private Verträge und Mitgliedschaften kündigen
- Rententräger benachrichtigen
- digitalen Nachlass regeln (Accounts und Einträge löschen)

6

Der Erbschein

Der Erbschein ist ein Zeugnis über die erbrechtlichen Verhältnisse, das auf Antrag vom Nachlassgericht erteilt wird. Das Nachlassgericht ist das Amtsgericht am letzten Wohnort des Verstorbenen. Antragsberechtigt sind u. a. Erben, Miterben, Testamentsvollstrecker, Nachlass- und Insolvenzverwalter sowie Gläubiger des Erblassers oder des Erben, wenn sie einen Vollstreckungstitel besitzen.

Der Erbscheinantrag muss folgende Angaben enthalten:

- den beantragten Inhalt des Erbscheins, wer also als Erbe ausgewiesen werden soll
- die Tatsachen, die die Erteilung rechtfertigen, und zwar unter Beifügung entsprechender Urkunden
- eine eidesstattliche Versicherung vor Gericht oder einem Notar, dass dem Antragsteller nichts bekannt ist, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht
- die Sterbeurkunde (vom Standesamt ausgestellt)

Ferner können erforderlich sein:

- Heiratsurkunde
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk oder Sterbeurkunde des früheren Ehepartners
- Geburtsurkunden
- Sterbeurkunden aller Personen, deren Erbrechte deshalb weggefallen sind, weil sie bereits vor dem Erblasser verstorben waren
- Adoptionsbeschlüsse und -verträge
- Todeserklärungsbeschlüsse

Hinweis: Für das Erbscheinverfahren fallen Gerichtsgebühren gestaffelt nach dem Wert des Nachlasses an. In aller Regel dauert das Verfahren mind. 4 – 6 Wochen. Häufig wird der Erbscheinantrag vom Notar vorbereitet und gefertigt.

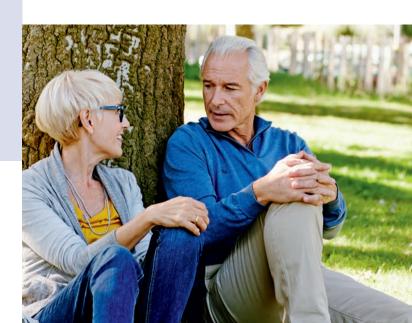
Die Erbschaft

Nach deutschem Erbrecht geht mit dem Tod des Erblassers sein gesamtes Vermögen, also die Erbschaft, "automatisch" auf einen Alleinerben oder eine Erbengemeinschaft über. Besondere Übertragungsgeschäfte oder eine Annahme der Erbschaft sind nicht mehr erforderlich. Die Schulden gehen ebenfalls auf den oder die Erben über. Das Gesetz sieht jedoch die Möglichkeit der Ausschlagung und von Haftungsbeschränkungen vor.

Als Erbe bzw. als Mitglied einer Erbengemeinschaft haben Sie deshalb ein großes Interesse daran, möglichst schnell einen Überblick über das hinterlassene Vermögen und etwaige Schulden zu gewinnen. Dies ist nicht immer einfach. Meist hinterlässt der Verstorbene keine Aufstellung seines Vermögens, schon weil sich der Status fortlaufend ändert. Deshalb sollten Sie alle seine Unterlagen sorgfältig prüfen, um mit den Ermittlungen beginnen zu können.

Dazu gehören Vermögenswerte (Konten, Sparbücher, Wertpapiere etc.), Lebens- und Sterbegeldversicherungen, Grundbesitz, Hausrat (Kunstgegenstände), Pkw und Wirtschaftsgüter (Unternehmen, Beteiligungen).

Hinweis: Wir sind verpflichtet, Vermögen des Erblassers über 5.000 EUR dem Finanzamt mitzuteilen.



Liebe Angehörige,

Sie haben Abschied genommen von einem Menschen, der Ihnen nahestand. Viele Formalitäten sind nun zu erledigen, die mitunter keinen Aufschub dulden.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen zur Seite stehen und Ihnen einen ersten Überblick über die nächsten Schritte geben. Und darüber, welche Unterlagen Sie dafür benötigen.

Die Bestattung

Hat ein Erblasser, also der Verstorbene, in seinem Testament Auflagen zur Bestattung gemacht (man spricht in diesem Zusammenhang auch von einer "Bestattungsverfügung"), so sind diese für die Erben bindend. Auch Anweisungen, die einem Testamentsvollstrecker erteilt wurden, müssen befolgt werden.

Sind die Erben nicht in der Lage, die Kosten für die Beerdigung zu tragen, müssen ggf. die dem Verstorbenen gegenüber ehemals unterhaltspflichtigen Personen die Kosten übernehmen.

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob der Verstorbene ggf. eine Sterbegeldversicherung abgeschlossen hatte und die Bestattungskosten durch diese gedeckt sind.

Hinweis: Unter bestimmten Voraussetzungen können die Bestattungskosten aus dem vorhandenen Guthaben des Privat-Girokontos oder Sparkontos des Verstorbenen bezahlt werden.

Das Wichtigste im Überblick

Nachweis des Todes

Sterbeurkunde oder andere öffentliche Urkunde (z. B. Testament mit Eröffnungsniederschrift)

Auskünfte zu den Konten des Verstorbenen

erhalten Erben, Bevollmächtigte, Unterschriftsberechtigte und sonstige über den Nachlass verfügungsberechtigte Personen (z.B. Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger)

Erbnachweise und Verfügungsberechtigungen

- Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts mit allen eröffneten Verfügungen (z. B. Testamente oder Erbverträge)
- Erbschein
- europäisches Nachlasszeugnis
- Testamentsvollstreckerzeugnis, Bestallungsurkunde zu einer Nachlasspflegschaft/-verwaltung
- Vollmachten (als Nachweis eine Verfügungsberechtigung durch Bank oder Notar)

Bonitäre und sonstige Leistungen

- Karten des Verstorbenen werden durch die Bank gesperrt
- Beendigung Postbank Online-Banking durch die Bank
- Anpassung des ggf. vorhandenen Dispositionskredits durch die Bank
- Vollmachten sofern über den Tod hinaus bleiben bis zu einem Widerruf durch einen/die Erben bestehen

Auflösung eines Postbank Giro- oder Sparkontos durch:

- den Kontomitinhaber (bei Gemeinschaftskonten)
- den Alleinerben/Bevollmächtigten
- bei Erbengemeinschaften (mehrere Erben) mit Zustimmung aller Erben (gemeinsamer Auftrag)
- eine sonstige über den Nachlass verfügungsberechtigte Person (z. B. Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger)
- Sparbücher sind in der Filiale zur Entwertung vorzulegen

Weiterführung eines Postbank Kontos

Eine Weiterführung, auch durch den Kontomitinhaber (bei Gemeinschaftskonten/-depots) ist nicht möglich. Das Anlagekonto und Depot muss aufgelöst und unter der neuen Kontobezeichnung neu angelegt werden. Die Wertpapiere werden auf das neue Depot übertragen.